

Sitzung vom 14. Dezember 1994

3751. Anfrage (Vergünstigungen durch die Swissair)

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, hat am 26. September 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die Swissair ist ein privates Unternehmen, dessen Aktienkapital teilweise in öffentlicher Hand liegt. Auch der Kanton Zürich besitzt rund 5% der Aktien.

Gemäss einem Bericht im «Tages-Anzeiger» (19. August 1994) geniessen manche Vertreter der öffentlichen Hand bei der Swissair Vergünstigungen. Bundesräte und ihre Ehepartner fliegen sowohl im Dienst als auch privat gratis. Beamte im Bundesamt für Zivilluftfahrt, welche die Oberaufsicht über die Luftfahrt ausüben, profitieren von Spezialtarifen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, die im Kanton Zürich gehandhabte Praxis zu erhellen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die im Besitz des Kantons Zürich stehenden Aktien verzinst? Welche zusätzlichen Naturalleistungen (Vergünstigungen) sind im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz verbunden?
2. Wer kommt in den Genuss verbilligter (oder kostenloser) Flüge, und zu welchem Zwecke werden sie eingesetzt? Profitieren davon auch Beamte oder Angestellte der Flughafendirektion oder andere Beamte, die gelegentlich mit Fragen der Luftfahrt bzw. des Flughafens zu tun haben?
3. Ich bitte um eine detaillierte Aufzählung, wer in den Jahren 1993 und 1994 von der Verbindung der Swissair mit dem Staat profitiert hat und bei welchen Gelegenheiten Vergünstigungen eingesetzt worden sind.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Swissair-Aktien weisen einen Nominalwert von Fr. 350 auf, die Dividende betrug 1991 Fr. 20, 1992 Fr. 10, 1993 und 1994 wurde entsprechend dem ungünstigen Betriebsergebnis keine Dividende ausgeschüttet. Zusätzlich zur Dividende werden bei Namenaktien Flugbons im Wert von Fr. 15 pro Jahr und Aktie abgegeben. Mit diesen Flugbons können bis 50% des Flugpreises, in den Monaten Juli bis September jedoch nur bis 25% des Flugpreises, bezahlt werden. Die Swissair beschränkt die Verwendung der Flugbons auf die Organe, das Personal und Beauftragte des Aktionärs, jedoch nur für geschäftliche bzw. dienstliche Reisen.

2. Der Regierungsrat hat die Bezugsberechtigung wie folgt geregelt:

Flugbons werden insbesondere für Dienstreisen, für Abordnungen des Kantonsrates und für die polizeiliche Ausschaffung von Ausländern abgegeben. Sofern es der Vorrat erlaubt, können ferner Flugbons ausserhalb der Monate Juli bis September für Forschungs- und Studienreisen von Magistratspersonen, Beamten, Angestellten, vollamtlichen Lehrkräften (ohne Volksschule), Professoren, Instituts- und Semindirektoren der Universität sowie für Dritte, wenn der Staat die Kosten vollständig übernimmt, abgegeben werden. Die Flugbons werden somit ausschliesslich für dienstliche Zwecke verwendet, wobei rund 60-70% auf Studien- und Forschungsreisen sowie Kongressbesuche, rund 20-25% für Ausschaffungen durch die Kantonspolizei und rund 5-20% für übrige Dienstreisen verwendet werden.

3. Darüber hinaus kommen Beamte der Flughafendirektion Zürich (FDZ) in den Genuss von Vergünstigungen auf Swissair-Flügen, jedoch nur für Dienstreisen, z.B. zur Teilnahme an Sitzungen von internationalen Flughafenvereinigungen. Gelegentlich können

Vergünstigungen auch für Dienstreisen im Zusammenhang mit Beschaffungen für den Flughafen beansprucht werden. Wenn der Bund ein erhebliches Interesse an einer Dienstreise von FDZ-Beamten hat, stellt er das entsprechende Flugbillet unentgeltlich zur Verfügung. Die dem Kanton zugestandene Reduktion beträgt 50%, wobei in diesen Fällen Aktionsbons nicht an Zahlung gegeben werden können. Mitglieder des Verwaltungsrates fliegen kostenlos, sofern es sich nicht um geschäftliche bzw. dienstliche Reisen aus ihrer Berufstätigkeit handelt.

Eine spezielle Regelung besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle Apron Controll (Verkehrsdienst). Sie absolvieren im Rahmen ihrer Weiterbildung jährlich einen unentgeltlichen, sogenannten Observer-Flug an Bord eines Swissair- oder Crossair-Flugzeugs. In dessen Rahmen begleiten sie die jeweilige Cockpit-Besatzung auf einer Tagesrotation. Darüber hinaus kommt es gelegentlich vor, dass Beamte der FDZ im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und mit von diesem zur Verfügung gestellten Flugbillets Personal auf anderen Schweizer Flughäfen schulen oder dieses im Umgang mit Gerätschaften instruieren. Vergünstigungen für Flüge ausserhalb dieser rein dienstlich begründeten Reisen werden grundsätzlich nicht bewilligt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 14. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller